

**GEMEINDE
WELSCHENROHR**

Wasserreglement

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. 01. 1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. 10. 1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19. 12. 2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03. 07 1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03. 12 1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2	Aufgaben	5
§ 3	Anlagen, Einrichtungen	5
§ 4	Wasserbezüger	6
II.	Organisation und Aufsicht	
§ 5	Gemeinderat	6
§ 6	Kommission	6
§ 7	Fachorgane	6
§ 8	Verwaltung	6
III.	Wasserversorgungsanlagen	
§ 9	Generelle Wasserversorgungsplanung	6
§ 10	Erschliessung	7
§ 11	Oeffentliche Leitungen	7
§ 12	Uebernahme privater Anlagen	7
§ 13	Hydranten	8
§ 14	Löschanlagen	8
IV.	Hausanschlussleitungen	
§ 15	Begriff	8
§ 16	Erstellung und Kosten	8
§ 17	Eigentum	9
§ 18	Unterhalt und Reparaturen	9
§ 19	Ausführung	9
§ 20	Abnahme	9
§ 21	Technische Vorschriften	9
§ 22	Durchleitungsrecht	10
V.	Hausinstallationen	
§ 23	Erstellung, Kosten und Unterhalt	10
§ 24	Technische Vorschriften	10
§ 25	Wasserbehandlungsanlagen	10
§ 26	Mangelhafte Installation	10
§ 27	Frostgefahr	11
§ 28	Kontrollrecht	11
VI.	Wasserzähler	
§ 29	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	11
§ 30	Standort	11
§ 31	Haftung	11
§ 32	Revision und Störungen	12

VII.	Wasserabgabe	Seite
§ 33	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	12
§ 34	Verwendung des Wassers	12
§ 35	Einschränkung	13
§ 36	Sperrung der Wasserabgabe	13
§ 37	Pflicht zum Wasserbezug	13
§ 38	Anschlussgesuch	13
§ 39	Haftung des Wasserbezügers	14
§ 40	Wasserableitungsverbot	14
§ 41	Unberechtigter Wasserbezug	14
§ 42	Handänderung	14
§ 43	Aufhebung eines Anschlusses	14
§ 44	Stilllegung	14
§ 45	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	14
VIII.	Finanzierung	
§ 46	Grundeigentümerbeiträge und –gebühren	15
§ 47	Messung des Wasserverbrauchs	15
§ 48	Bezug	15
§ 49	Haftung für Gebühren	15
IX.	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	
§ 50	Strafbestimmungen	15
§ 51	Rechtsschutz	16
§ 52	Inkrafttreten	16

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Welschenrohr

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 39 und 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, die Verordnung über Grundeigentümer-beiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonenreglement vom 9. Okt. 1984

folgendes

Wasserreglement

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüger, sowie die Verwaltung und die Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹Die Gemeinde versorgt Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie mit der ihr zur Verfügung stehenden Menge Trinkwasser und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

²Gleichzeitig gewährleistet sie im Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwasserreserve.

³Sie erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung sowie die Hydranten.

⁴Sie erfüllt die Aufgaben der WV auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen

¹Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen: Quelfassungen, Brunnstuben, Reservoir, Pumpenanlagen, Steuerungsanlagen, öffentliches Leitungsnetz, Wasserzähler und öffentliche Brunnen.

²Die Schutzzonen sind Bestandteil der WV. Die Grundeigentümer haben sich an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Pächter sind durch die Grundeigentümer zu informieren.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der WV.

²Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen laut dem GWP.

§ 6 Kommission

¹Die Werkkommission ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der WV sowie für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

²Sie sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters.

³Sie überwacht die Anlagen in Bezug auf Wasserqualität und Löschschutz.

§ 7 Fachorgane

¹Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Reglement geregelt.

²Der Brunnenmeister ist fachlich der Werkkommission unterstellt.

§ 8 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung

¹Der Ausbau der WV richtet sich nach dem GWP. Dieses ist regelmässig der Ortsplanung anzupassen.

²Der GWP umfasst die Bauzone, welche im Zonenplan ausgeschieden ist.

³Ueber WV-Anlagen ausserhalb der Bauzone entscheiden von Fall zu Fall Gemeinderat und Gemeindeversammlung.

§ 10 Erschliessung

¹Innerhalb des GWP richtet sich die Erschliessung nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

²Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.

³Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezügler gemäss Planungs- und Baugesetz.

⁴Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs.2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11 Oeffentliche Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen umfassen alle Haupt- und Versorgungsleitungen und die Hausanschlussleitungen bis zur Grundstückgrenze.

²Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschsutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gehen alle privaten Hausanschlussleitungen ab Grundstückgrenze ohne Entschädigung in den Besitz des Grundeigentümers über.

§ 12 Uebernahme privater Anlagen

¹Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschsutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.

¹Die Uebernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

§ 13 Hydranten

¹Hydranten werden nach Vorschrift der Solothurnischen Gebäudeversicherung erstellt.

²Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf Ihrem Areal gegen Entschädigung zu dulden.

³Die Versetzung von Hydranten geht zu Lasten der Gemeinde.

⁴Hydranten dürfen ohne Bewilligung nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

⁵Auf Gesuch hin kann die Werkkommission die Wasserentnahme gegen Gebühr bewilligen.

§ 14 Löschanlagen

¹Im Brandfall stehen der Feuerwehr alle WV-Anlagen zur Verfügung.

²Die Löschreserven sind für den Brandfall stets in gefülltem Zustand zu halten.

³Das Öffnen von Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist für Unbefugte verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 15 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie umfasst den Leitungsteil von der Grundstücksgrenze bis und mit dem Wasserzähler.

§ 16 Erstellung und Kosten

¹Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung übernimmt die Gemeinde.

³Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird er zulasten der Gemeinde eingebaut.

§ 17 Eigentum

¹Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Grundstückbesitzers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen.

²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 18 Unterhalt und Reparaturen

Die Freilegungskosten sowie sämtliche Arbeiten trägt der Grundstückbesitzer. Die Gemeinde trägt die Materialkosten.

§ 19 Ausführung

¹Der Hausbesitzer darf die Reparatur oder den Ersatz einer Hausanschlussleitung nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

²Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden.

§ 20 Abnahme

¹Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Hausbesitzers zu veranlassen.

¹Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 21 Technische Vorschriften

¹Die Gemeinde erstellt die Wasserleitungen nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

²Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Ueberdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20m betragen.

³Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

⁴Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

⁵Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil – ein Rückschlagventil einzubauen.

§ 22 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 23 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 24 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen.

§ 25 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

§ 26 Mangelhafte Installation

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde – die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 27 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

§ 28 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person (Brunnmeister) der Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

§ 29 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹Mit dem Wasserzähler wird der Wasserverbrauch festgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Verrechnung der Kosten.

²Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Zähler werden in Gebäuden mit besonderen Eigentumsverhältnissen und in Landwirtschaftsbetrieben eingebaut.

³Einbau und Unterhalt sind Sache der Gemeinde.

⁴Die Zählermiete ist in der Grundgebühr enthalten.

§ 30 Standort

¹Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde nach Rücksprache mit dem Wasserbezüger bestimmt. Er ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

²Der Wasserbezüger hat den Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³Nachträgliche Aenderungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 31 Haftung

¹Am Wasserzähler dürfen keine Aenderungen vorgenommen werden.

²Der Wasserbezüger haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag und dergleichen.

§ 32 Revision und Störungen

¹Die Gemeinde revidiert die Zähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

²Der Wasserbezüger kann jederzeit die Prüfung des Zählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Angaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Grundlage genommen.

⁴Störungen des Wasserzählers sind unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 33 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde trifft alle Massnahmen, um Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu liefern.

²Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) und einen konstanten Druck des Wassers.

³Eine Garantie für die Deckung des Wasserbedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

⁴Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht eine Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

§ 34 Verwendung des Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht bei Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 35 Einschränkungen

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Wasserknappheit
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- e) in Notlagen
- f) bei Brandfällen

²Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche Folgen.

³Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

⁴Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz sofort dem Brunnenmeister oder der Werkkommission zu melden.

§ 36 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe ist möglich:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme.
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen angeordnet sind.
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 37 Pflicht zum Wasserbezug

In der Bauzone und im Bereich des öffentlichen WV-Netzes sind die Hauseigentümer verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 38 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Aenderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.

²Das Gesuch ist mit den nötigen Unterlagen an die Baukommission zu richten, welche in Absprache mit der Werkkommission die Bewilligung erteilt.

³Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 39 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 40 Wasserableitungsverbot

Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 41 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 42 Handänderung

Aenderung der Eigentumsverhältnisse sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich zu melden.

§ 43 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, führt die Gemeinde die notwendigen Aenderungen der Installationen zu ihren Lasten durch.

§ 44 Stilllegung

Auf Gesuch eines Hausbesitzers kann der Anschluss einer Liegenschaft stillgelegt werden. Der Brunnenmeister schliesst den Schieber des Hausanschlusses und macht entsprechende Meldung an die Verwaltung. Während der Stilllegung wird keine Grundgebühr verrechnet.

§ 45 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

²Der Wasserbezug für landwirtschaftliche oder andere Zwecke ab Hydrant bedarf der Bewilligung durch die Werkkommission. Die Verrechnung erfolgt nach der Messung mit einem Wasserzähler gemäss geltender Verbrauchsgebühr oder ohne Wasserzähler pauschal.

VIII. Finanzierung

§ 46 Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 01.01.2004 geregelt.

§ 47 Messung des Wasserverbrauchs

¹Der Wasserverbrauch wird mit dem Wasserzähler gemessen und im Normalfall einmal jährlich im Dezember bis Januar abgelesen und verrechnet.

²Für Grossverbraucher kann ein spezieller Ablese- und Rechnungsmodus festgelegt werden.

§ 48 Bezug

¹Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger, dem die Rechnung zugestellt wird.

²Die Abrechnung erfolgt im Normalfall einmal jährlich.

³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage; für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszinssatz analog Gemeindesteuer erhoben.

§ 49 Haftung für Gebühren

Bei Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

IX. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 50 Strafbestimmungen

¹Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 51 Rechtsschutz

¹Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 52 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2004 in Rechtskraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserreglement vom 27. Juni 1994.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2003

Der Gemeindepräsident:
René Allemann

Der Gemeindeschreiber:
Matthias Röthlisberger

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2004/194 vom 26. Januar 2004 genehmigt.